

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 13 (1906)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einriedeln, 19. Januar 1906. Nr. 3 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Hh. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hiltirch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz),
Joseph Müller, Lehrer, Goshau (Kt. St. Gallen), und Clemens Frei s. „Storchen“, Einriedeln.
Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten;
Anserat-Aufträge aber an Hh. Haasestein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einriedeln.

* Die obligatorische katholische Ohrenbeichte — eine Schöpfung von Papst Innocenz III. im Jahre 1215.

Gegen diesen landläufigen Einwand folgendes:

1. Die göttliche Gnade hat es berartig geordnet, daß die Verzeihung Gottes nur durch die priesterliche Fürbitte erlangt werden kann. Denn der Mittler zwischen Gott und dem Menschen, Jesus Christus, hat den Vorstehern der Kirche diese Gewalt gegeben, dem Beichtenden die Buße aufzulegen, anderseits die durch heilsame Buße Gereinigten zur Teilnahme an den Sakramenten zuzulassen. (Leo der Große † 461.)

2. Es gab nie eine kirchliche Buße ohne Beichte. (Karl Müller, protestantischer Theologie-Professor.)

3. Nach Jahresumlauf kommt die Zeit wieder, wo jedermann seinen Beichtvater angehen muß, um mit der Verzeihung desselben seine Fasten zu beginnen. („Bußbuch“ des Pseudo-Egbert aus dem 9. Jahrhundert.)

4. Neben der Predigt diente die Beichte der seelsorgerlichen Einwirkung des Priesters auf die Gemeindeglieder. Gerade hier ist die Annahme berechtigt, daß, was in Karls des Großen Zeit Forderung war (nämlich dreimalige jährliche Beichte) im 9. Jahrhundert herrschende Sitte wurde. (A. Hauck, protestantischer Theologie-Professor in Leipzig.)

Keine weiteren Belege, obwohl auch Luther, Melancthon u. a. ihrer Art auf die sittliche Verpflichtung zur Privatbeichte hingewiesen haben. Tatsache, und leicht erweisbare Tatsache ist es, daß die vierte Kirchenversammlung vom Lateran die Beichte nicht erfunden, und daß damals nicht eine unerhörte Neuerung in die Kirche eingeführt wurde.